



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

16. Januar 2014

Seite 1 von 24

An die

Bezirksregierungen

in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,

Köln und Münster

Aktenzeichen:

113 – 6.08.01.07

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Ollmann

Telefon 0211 5867-3355

Telefax 0211 5867-3220

Friedrich.Ollmann

@msw.nrw.de

nachrichtlich:

- Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen
- Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
- Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
- Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen
der Bundesagentur für Arbeit
z. Hd. Herrn Burkhard Schütz
Josef-Gockeln-Str. 7
40474 Düsseldorf
- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
Villemombler Str. 76
53123 Bonn

Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in der Zeit vom 2. Februar 2014 bis einschließlich 1. Februar 2015

Für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf der Grundlage des Rd.Erl. v. 9. August 2007 „Einstellung von Lehrerinnen und Leh-

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

ren in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen" in der jeweils aktuellen Fassung folgende Festlegungen getroffen:

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren für eine Schule sowie die Auswahl erfolgen durch die Schule (§ 57 Abs. 7 SchulG).

Gemäß Nr. 2.3 des Grundlagenerlasses vom 9. August 2007 (BASS 21-01 Nr. 16) i. V. m. § 1 Abs. 5 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten (BASS 10-32 Nr. 44) bzw. gemäß Nr. 3.1.1.1 des Runderlasses zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten (BASS 10-32 Nr. 32) wird die Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte im Rahmen einer Auswahlkommission getroffen.

Soweit die obere Schulaufsichtsbehörde die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 6 oder gemäß Nr. 3.1.1.2 der o. a. Regelungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder für die Einstellung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übertragen hat, beraten und unterstützen die Bezirksregierungen die Schulen auch bei der Erfüllung dieser Aufgaben (§ 3 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - BASS 1-1).

Die Bezirksregierungen beraten und unterstützen die Schulen zudem bei der Durchführung der Ausschreibungsverfahren.

Die Bezirksregierungen koordinieren unter Federführung der Bezirksregierung Münster (bis 31.7.2014) und der Bezirksregierung Detmold (ab 1.8.2014) das allgemeine Verfahren zur Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Verantwortung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung bleibt davon unberührt.

Auf der Basis der von der Schulaufsicht festgelegten Stellenausstattung entscheidet die Schule über die Ausschreibung der Stellen (u.a. fachspezifischer Bedarf, Öffnung Seiteneinstieg, Zeitpunkt der vorgesehenen Besetzung usw.). Die Schule muss bei ihrer Personalplanung und Stellenplanung vorab die notwendigen Personalmaßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (u. a. Versetzungen, Abordnungen, Rückkehr aus Beurlaubungen, Veränderung des Beschäftigungsumfangs, Teilzeit) berücksichtigen und

meldet nach der Auswahlentscheidung die Daten der ausgewählten Lehrkraft der Bezirksregierung für die Einstellungsdatei.

Von den im Haushaltsjahr frei werdenden Planstellen und Stellen sind 80 dieser Stellen als Einstellungsverpflichtung zur Förderung der Beschäftigung Schwerbehinderter und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zu verwenden (§ 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz). Dies gilt unabhängig vom fachspezifischen Bedarf. Dabei ist bei regionaler Überbesetzung einer Schulform eine Einsatzmöglichkeit landesweit zu prüfen. Die Art der Behinderung ist - soweit hierüber Erkenntnisse vorliegen - zu berücksichtigen.

1.2 In allen Schulformen ist für eine Einstellung Voraussetzung, dass eine freie und besetzbare Stelle vorhanden ist. Dabei ist

1. a) für zu besetzende Stellen zum Schuljahresbeginn 2014/15 die Schulaufsichtsbehörde bis zum 5.5.2014 vor Ausschreibung einer Stelle verpflichtet zu prüfen, ob aus dem allgemeinen Versetzungsverfahren gemäß Runderlass vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21) noch entsprechend geeignete Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber für eine Besetzung der Stelle zur Verfügung stehen. Damit wird sichergestellt, dass im Falle einer Versetzung noch ausreichend Zeit für eine Nachbesetzung der Stelle an der abgebenden Schule besteht. Sollte eine Nachbesetzung nicht erforderlich sein, können auch nach dem 5.5.2014 Versetzungsanträge geprüft und berücksichtigt werden.

b) für zu besetzende Stellen zum 1.2.2015 die Schulaufsichtsbehörde bis zum 3.11.2014 vor Ausschreibung einer Stelle verpflichtet zu prüfen, ob aus dem allgemeinen Versetzungsverfahren gemäß Runderlass vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21) noch entsprechend geeignete Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber für eine Besetzung der Stelle zur Verfügung stehen. Damit wird sichergestellt, dass im Falle einer Versetzung noch ausreichend Zeit für eine Nachbesetzung der Stelle an der abgebenden Schule besteht. Sollte eine Nachbesetzung nicht erforderlich sein, können auch nach dem 3.11.2014 Versetzungsanträge geprüft und berücksichtigt werden.

Soweit sich auf Grund der Ausschreibung weitere Versetzungsmöglichkeiten (Buchstabe a und b) ergeben, werden die Schulen

durch die Bezirksregierungen über die möglichen Versetzungsbewerberinnen und -bewerber informiert. Die Bezirksregierung prüft die Versetzungsmöglichkeiten und hört die Schule vor der möglichen Versetzung an. Die Veröffentlichung der Ausschreibung wird bis zur abschließenden Prüfung der Versetzungsmöglichkeiten zurückgestellt.

2. bei allen Ausschreibungsverfahren zu prüfen, ob geeignete schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen, die sich für das Listenverfahren beworben haben, bis zu dem in § 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz ausgewiesenen Stellenrahmen als Einstellungsverpflichtung für eine Besetzung der Stelle zur Verfügung stehen.

- 1.3 Grundsätzlich sind nach Prüfung der Versetzungsmöglichkeiten alle freien und besetzbaren Stellen auszuschreiben.

Schulen übermitteln mit dem Verfahren zur „Internetbasierten Erfassung von Stellenausschreibungen“ (INES) ihre Stellenausschreibungen den Bezirksregierungen, die diese über das Lehrer-einstellungsverfahren-Online (LEO, www.leo.nrw.de) im Internet veröffentlichen.

Die Ausschreibungen sollen sich auf Fächer und Fächerkombinationen der Lehrerausbildung für das jeweilige Lehramt und gegebenenfalls schulbezogene Anforderungen beziehen. Soweit Schulen in der Ausschreibung kein Zweitfach angeben, können sich Bewerberinnen und Bewerber mit beliebigem Zweitfach bewerben. Schulen haben die Möglichkeit, bestimmte Zweitfächer auszuschließen (bspw. Fächer, die an der Schule nicht angeboten werden, oder Fächer, für die aktuell kein Bedarf besteht). Werden Zweitfächer ausgeschlossen, gilt dies auch für den Seiteneinstieg mit anschließender berufsbegleitender Ausbildung (OBAS) oder für FH-Absolventinnen und -absolventen an Berufskollegs. Der Seiteneinstieg mit anschließender pädagogischer Einführung in den Schuldienst ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht zugelassen.

Ausschreibungen für Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Sekundarschulen, Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der PRIMarstufe und der Sekundarstufe (Schulversuch PRIMUS), den Schulversuch Gemeinschaftsschule, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs können mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten der Einstellung von

- Bewerberinnen und Bewerbern mit anderen Lehramtsbefähigungen/Lehrbefähigungen und/oder,

- Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung (Seiteneinstieg),
Ausschreibungen mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an Förderschulen und für den Gemeinsamen Unterricht sollen mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten der Einstellung von
- Bewerberinnen und Bewerbern mit anderen Lehramtsbefähigungen
versehen werden, wenn die Aussicht auf Bewerbungen von entsprechend ausgebildeten Lehrkräften als gering einzuschätzen ist.

Die Möglichkeit zur Öffnung für den Seiteneinstieg setzt voraus, dass die Schule die berufsbegleitende Qualifizierung sicherstellen kann.

Die Bezirksregierungen beraten die Schulen mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Öffnung.

Inhaltliche Änderungen der Ausschreibungstexte nach Veröffentlichung im Internet sind unter Hinweis auf die veröffentlichte Ausschreibung kenntlich zu machen.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 10 Landesgleichstellungsgesetz sowie die Vorschriften zur Berücksichtigung von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen sind zu beachten.

- 1.4 Voraussetzung für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist grundsätzlich der Nachweis einer abgelegten Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine entsprechende nordrhein-westfälische Anerkennung.

Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs können auch andere Bewerberinnen und Bewerber am Bewerbungsverfahren teilnehmen (s. Nrn. 2.2 bis 2.5). Abgesehen davon gilt der Grundsatz, dass Studierende, die sich für eine Lehrerausbildung entschieden haben, diese grundsätzlich beenden, und über den grundständigen Vorbereitungsdienst gemäß § 5 LABG ihre Lehramtsbefähigung erwerben.

Die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG und § 9 BeamStG) grundsätzlich im Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn.

- 1.5 Bundesprogrammlehrkräfte und befristet beschäftigte Lehrkräfte sind wie Vertretungslehrkräfte zu behandeln (Bonifizierung gemäß Nr. 4 des Runderlasses vom 9. August 2007). Dies gilt auch für Lehrkräfte im Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen.

2 Schulformspezifische Regelungen

2.1 Grundschule, Schulversuch PRIMUS

2.1.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt an Grundschulen (04), Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (15 und 16), Lehramt für die Primarstufe (00), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02).

2.1.2 Gemeinsamer Unterricht

Soweit Stellen für den Gemeinsamen Unterricht besetzt werden, gelten die Regelungen der Nr. 2.2.1 Buchstabe a) entsprechend.

Soweit die Ausschreibung dies vorsieht, können am Bewerbungsverfahren auf Stellen für den Förderschwerpunkt Lernen oder den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung auch Lehrkräfte mit einem allgemeinen Lehramt teilnehmen, soweit sie über eine der nachstehenden Lehramtsbefähigungen verfügen:

Lehramt an Grundschulen (04), Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (15 und 16), Lehramt für die Primarstufe (00), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (17).

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die vertragliche Verpflichtung zur Bewerbung für einen Zugang zum nachträglichen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung (s. Nr. 5.4, 6.3).

Eine Einstellung kann nur durch Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfolgen.

2.2 Förderschule und Schule für Kranke

2.2.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

a) an Förderschulen

Lehramt für sonderpädagogische Förderung (08), Lehramt für Sonderpädagogik (09), Lehramt an Sonderschulen (10) mit den in § 39 Abs. 4 LPO, Lehramt an Berufskollegs (35) mit den in §§ 37 Abs. 5 i. V. m. 39 Abs. 4 LPO, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27) mit den in § 4 Abs. 2 Satz 5 und Lehramt an Berufskollegs (35) mit den in § 5 Abs. 5 Lehramtszugangsverordnung (LZV) genannten Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen,

Für Förderschulen im Bereich der Berufskollegs wie z. B.

- Rhein.-Westf. Berufskolleg für Hörgeschädigte in Essen,
- Rhein.-Berufskolleg für Emotionale und soziale Entwicklung Halfeshof in Solingen,
- LWL-Berufskolleg Soest

gelten darüber hinaus auch die Regelungen in Nr. 2.5.

b) an Schulen für Kranke

Über die in Buchstabe a) genannten Lehramtsbefähigungen hinaus: Lehramt an Grundschulen (04), Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (15 und 16), Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (17), Lehramt für die Primarstufe (00), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt an der Realschule (21), Lehramt am Gymnasium (25), Lehramt für die Sekundarstufe II (29), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30), Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt an Berufskollegs (35).

2.2.2 Andere Lehramtsbefähigungen / Qualifizierung

Soweit die Ausschreibung einer Förderschule dies vorsieht, können am Bewerbungsverfahren auf Stellen für den Förderschwerpunkt Lernen oder den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung auch Lehrkräfte mit einem allgemeinen Lehramt teilnehmen.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die vertragliche Verpflichtung zur Bewerbung für einen Zugang zum

nachträglichen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung (s. Nr. 5.4, 6.3).

Eine Einstellung kann nur durch Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfolgen.

2.2.3 Andere Laufbahnbefähigungen

An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Pädagogische Frühförderung) und Hören und Kommunikation (Pädagogische Frühförderung) können auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die die Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen gemäß § 62 a Laufbahnverordnung (LVO) besitzen. Informationen zu diesen Bewerbungsverfahren werden im Rahmen des Internetauftritts ANDREAS (www.andreas.nrw.de) bekannt gegeben.

2.3 Hauptschule, Realschule, Weiterbildungskolleg im Bildungsgang Abendrealschule, Sekundarschule, Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 - 10), Schulversuch PRIMUS, Schulversuch Gemeinschaftsschule, Schulen im organisatorischen Zusammenschluss (Verbundschule)

2.3.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (17), Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (15 und 16), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02).

Soweit Stellen des höheren Dienstes (A13) an Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen ohne eigene Oberstufe oder Gesamtschulen im Aufbau ohne Oberstufe zu besetzen sind, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit folgenden Lehramtsbefähigungen teilnehmen:

- a) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
- b) Lehramt am Gymnasium (25),
- c) Lehramt für die Sekundarstufe II (29), soweit sie auch über eine Lehramtsbefähigung für die Klassen 5-10 verfügen.

Für Stellen des höheren Dienstes sind Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung nicht zugelassen.

2.3.2 Andere Lehramtsbefähigungen

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrämtern teilnehmen, sofern die Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

2.3.3 Andere Lehrbefähigungen mit Zertifikatskurs

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrbefähigungen (Fächern) teilnehmen, soweit sie über eine originäre Lehramtsbefähigung verfügen und die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die Verpflichtung zur Teilnahme an dem entsprechenden Zertifikatskurs in dem ausgeschriebenen Fach.

Eine Einstellung erfolgt im Dauerbeschäftigungsverhältnis (s. Nr. 6.1).

2.3.4 Seiteneinstieg mit anerkannter Erster Staatsprüfung (Altfälle)

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die eine entsprechende Anerkennung der Ersten Staatsprüfung für eines der unter 2.3.1 Absatz 1 genannten Lehrämter bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt haben.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung oder den Master of Education abgelegt haben, nehmen grundsätzlich am Vorbereitungsdienst gemäß § 5 LABG und erst nach Erwerb der Lehramtsbefähigung am Lehrereinstellungsverfahren teil.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.2).

2.3.5 Seiteneinstieg ohne lehramtsbezogenen Universitätsabschluss und ohne anerkannte Erste Staatsprüfung

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die

- a) einen nicht lehramtsbezogenen Studienabschluss einer Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule, der Deutschen Sport-

hochschule Köln in einem der ausgeschriebenen Fächer nachweisen oder deren Studienabschluss einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt,
oder

- b) einen Studienabschluss einer Fachhochschule in einem der ausgeschriebenen Fächer nachweisen oder deren Studienabschluss einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt.

Grundsätzlich lässt ein Studienabschluss den Einsatz in einem ausgeschriebenen Fach zu, wenn auf das Fach bezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungszeugnis nachgewiesen werden.

- c) eine berufliche fachspezifische Ausbildung abgeschlossen haben, die einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt. Zwischenprüfungen für Hochschulabschlussprüfungen können eine berufliche fachspezifische Ausbildung nicht ersetzen.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.2).

2.3.6 Seiteneinstieg für Muttersprachlerinnen und Muttersprachler im Fremdsprachenunterricht

Sofern die Stellenausschreibung für die Fächer Englisch, Französisch, Niederländisch und Spanisch die Möglichkeit vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch, Französisch, Niederländisch oder Spanisch am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die einen Hochschulabschluss (abgeschlossenes Sprachstudium) in ihrer Muttersprache oder in einer anderen Sprache nachweisen.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.2).

2.3.7 Gemeinsamer Unterricht (zur Gültigkeit siehe Nr. 15)

Soweit Stellen für den Gemeinsamen Unterricht besetzt werden, gelten die Regelungen der Nr. 2.2.1 Buchstabe a) entsprechend.

Soweit die Ausschreibung dies vorsieht, können am Bewerbungsverfahren auf Stellen für den Förderschwerpunkt Lernen oder den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung auch Lehrkräfte mit

einem allgemeinen Lehramt teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht auf bestimmte allgemeine Lehramtsbefähigungen beschränkt.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die vertragliche Verpflichtung zur Bewerbung für einen Zugang zum nachträglichen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung (s. Nr. 5.4, 6.3).

Eine Einstellung kann nur durch Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfolgen.

2.4 Gymnasium, Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 – 13), Weiterbildungskolleg im Bildungsgang Abendgymnasium und Kolleg

2.4.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt für die Sekundarstufe II (29), Lehramt am Gymnasium (25).

Auf Ausschreibungen von Gesamtschulen im Aufbau ohne Oberstufe sind die unter den Nummern 2.4.2, 2.4.4, 2.4.5 und 2.4.6 genannten Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassen.

2.4.2 Andere Lehramtsbefähigungen

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrämtern teilnehmen, sofern die Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Dies sind das

- a) Lehramt an berufsbildenden Schulen (30),
- b) Lehramt für die Sekundarstufe II (mit beruflicher Fachrichtung 32),
- c) Lehramt an Berufskollegs (35).

2.4.3 Andere Lehrbefähigungen mit Zertifikatskurs

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrbefähigungen (Fächern) teilnehmen, soweit sie über eine originäre Lehramtsbefähigung verfügen und die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die Verpflichtung zur Teilnahme an dem angebotenen Zertifikatskurs in dem ausgeschriebenen Fach.

Eine Einstellung erfolgt im Dauerbeschäftigungsverhältnis (s. Nr. 6.1).

2.4.4 Seiteneinstieg mit anerkannter Erster Staatsprüfung (Altfälle)

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die eine entsprechende Anerkennung der Ersten Staatsprüfung bis zum Ende der Bewerbungsfrist für eines der folgenden Lehrämter vorgelegt haben:

- a) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
- b) Lehramt für die Sekundarstufe II (29),
- c) Lehramt am Gymnasium (25).

Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung oder den Master of Education abgelegt haben, nehmen grundsätzlich am Vorbereitungsdienst gemäß § 5 LABG und erst nach Erwerb der Lehramtsbefähigung am Lehrereinstellungsverfahren teil.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.2).

2.4.5 Seiteneinstieg ohne lehramtsbezogenen Universitätsabschluss und ohne anerkannte Erste Staatsprüfung

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung, die die Voraussetzungen der Nummern 2.4.1 bis 2.4.4 nicht erfüllen, am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die einen nicht lehramtsbezogenen Studienabschluss einer Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln in einem der ausgeschriebenen Fächer nachweisen, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern beruht (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 LABG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) – vom 6.10.2009, geändert durch Verordnung vom 10.4.2011 – BASS 20-03 Nr. 17).

Ebenso können Bewerberinnen und Bewerber am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die über einen o. a. Studienabschluss verfügen, der einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt.

Grundsätzlich lässt der Studienabschluss den Einsatz in einem ausgeschriebenen Fach zu, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach vorhanden sind. Soweit für das ausgeschriebene Fach Studien- und Prüfungsleistungen über Neben- oder Zweifächer nachgewiesen

werden, müssen die Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptfaches einen Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach der Schule zulassen.

Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die neben einem nicht einstellungsrelevanten lehramtsbezogenen Studienabschluss über einen weiteren o.a. Studienabschluss verfügen.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.2).

2.4.6 Seiteneinstieg für Muttersprachlerinnen und Muttersprachler im Fremdsprachenunterricht

Sofern die Stellenausschreibung für die Fächer Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Niederländisch und Spanisch die Möglichkeit vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Niederländisch oder Spanisch am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die einen Hochschulabschluss an einer Universität (abgeschlossenes Sprachstudium mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit) in ihrer Muttersprache oder in einer anderen Sprache nachweisen.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.2).

2.4.7 Gemeinsamer Unterricht an Gymnasien (zur Gültigkeit siehe Nr. 15)

Soweit Stellen für den Gemeinsamen Unterricht besetzt werden, gelten die Regelungen der Nr. 2.2.1 Buchstabe a) entsprechend.

Soweit die Ausschreibung dies vorsieht, können am Bewerbungsverfahren auf Stellen für den Förderschwerpunkt Lernen oder den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung auch Lehrkräfte mit einem allgemeinen Lehramt teilnehmen, soweit sie über eine der nachstehenden Lehramtsbefähigungen verfügen:

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt für die Sekundarstufe II (29, 32), Lehramt am Gymnasium (25), Lehramt an Berufskollegs (35), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30), Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (16), Lehramt für die Grund- und Hauptschu-

le (02), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (17).

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die vertragliche Verpflichtung zur Bewerbung für einen Zugang zum nachträglichen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung (s. Nr. 5.4, 6.3).

Eine Einstellung kann nur durch Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfolgen.

Für den Gemeinsamen Unterricht an Gesamtschulen siehe Nr. 2.3.7.

2.5 Berufskolleg

2.5.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt an Berufskollegs (35), Lehramt für die Sekundarstufe II (29, 32), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30).

2.5.2 Andere Lehramtsbefähigungen

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrämtern teilnehmen, sofern die Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Soweit im Listenverfahren keine Bewerberinnen und Bewerber mit originärer Lehramtsbefähigung zur Verfügung stehen, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderer Lehramtsbefähigung ausgewählt werden. Dies sind das:

- a) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
- b) Lehramt am Gymnasium (25).

2.5.3 Andere Laufbahnbefähigungen

An Berufskollegs können auch Bewerberinnen und Bewerber am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die die Befähigung für die Laufbahn

- a) der Werkstattlehrkräfte gemäß § 58 LVO,
- b) der Technischen Lehrkräfte gemäß § 60 LVO,
- c) des Lehramtes für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung an Berufskollegs gemäß § 62 LVO

besitzen, sofern die Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Die Ausschreibungen werden im Rahmen der Internetauftritte ANDREAS (www.andreas.nrw.de) oder LEO (www.leo.nrw.de) veröffentlicht.

2.5.4 Andere Lehrbefähigungen mit Zertifikatskurs

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrbefähigungen (Fächern) teilnehmen, soweit sie über eine originäre Lehramtsbefähigung verfügen und die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die Verpflichtung zur Teilnahme an dem angebotenen Zertifikatskurs in dem ausgeschriebenen Fach.

Eine Einstellung erfolgt im Dauerbeschäftigungsverhältnis (s. Nr. 6.1).

2.5.5 Seiteneinstieg mit anerkannter Erster Staatsprüfung (Altfälle)

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die eine entsprechende Anerkennung der Ersten Staatsprüfung bis zum Ende der Bewerbungsfrist für eines der folgenden Lehrämter vorgelegt haben:

- a) Lehramt für die Sekundarstufe II (29, 32), soweit es sich um Fächer des Berufskollegs handelt,
- b) Lehramt an berufsbildenden Schulen (30),
- c) Lehramt an Berufskollegs (35).

Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung oder den Master of Education abgelegt haben, nehmen grundsätzlich am Vorbereitungsdienst gemäß § 5 LABG und erst nach Erwerb der Lehramtsbefähigung am Lehrereinstellungsverfahren teil.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.2).

2.5.6 Seiteneinstieg ohne lehramtsbezogenen Universitätsabschluss und ohne anerkannte Erste Staatsprüfung

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung, die die Voraussetzungen der Nummern 2.5.1 bis 2.5.5 nicht erfüllen, am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die einen nicht lehramtsbezogenen Studienabschluss einer Universität, Kunsthochschule,

Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln in einem der ausgeschriebenen Fächer nachweisen, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern beruht (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 LABG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) – vom 6.10.2009, geändert durch Verordnung vom 10.4.2011 – BASS 20-03 Nr. 17).

Ebenso können Bewerberinnen und Bewerber am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die über einen o. a. Studienabschluss verfügen, der einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt.

Grundsätzlich lässt der Studienabschluss den Einsatz in einem ausgeschriebenen Fach zu, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach vorhanden sind. Soweit für das ausgeschriebene Fach Studien- und Prüfungsleistungen über Neben- oder Zweifächer nachgewiesen werden, müssen die Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptfaches einen Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach der Schule zulassen, das einem Fach der Lehramtszugangsverordnung entspricht.

Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die neben einem nicht einstellungsrelevanten lehramtsbezogenen Studienabschluss über einen weiteren o.a. Studienabschluss verfügen.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.2).

2.5.7 Seiteneinstieg ohne lehramtsbezogenen Universitätsabschluss (mit Fachhochschulabschluss)

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fachhochschulabschluss am Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Es gelten die Regelungen des Runderlasses vom 19.7.2013 - 113.

2.5.8 Seiteneinstieg für Muttersprachlerinnen und Muttersprachler im Fremdsprachenunterricht

Sofern die Stellenausschreibung für die Fächer Englisch, Französisch, und Spanisch die Möglichkeit vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch, Französisch oder Spanisch am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die einen Hochschulabschluss an einer Universität (abgeschlossenes Sprachstudium mit

mindestens acht Semestern Regelstudienzeit) in ihrer Muttersprache oder in einer anderen Sprache nachweisen.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (s. Nr. 5), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist (s. Nr. 6.2).

3 Ausschreibungs- und Listenverfahren

- 3.1 Am Ausschreibungs- und Listenverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die
- a) eine nach nordrhein-westfälischem Recht erworbene Lehramtsbefähigung für eines der einstellungsrelevanten Lehrämter nachgewiesen haben,
 - b) eine für Nordrhein-Westfalen anerkannte Lehramtsbefähigung eines anderen Bundeslandes erworben haben, die zur Unterrichtserteilung in einer Jahrgangsstufe der entsprechenden Schulform berechtigt (vgl. § 122 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz),
 - c) eine für Nordrhein-Westfalen anerkannte Lehramtsbefähigung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben haben.
- 3.2 Am Ausschreibungsverfahren können unter den Voraussetzungen gemäß Nrn. 2.3.2 - 2.3.6, 2.4.2 - 2.4.6, 2.5.2 und 2.5.4 - 2.5.8 auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Abschlüssen teilnehmen. Für die Stellen der sonderpädagogischen Förderung siehe Nrn. 2.1.2, 2.2.2, 2.3.7, 2.4.7.
- 3.3 Nicht zugelassen zum Einstellungsverfahren werden grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber,
- a) die eine Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education für ein Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden haben,
 - b) die eine Erste Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education abgelegt oder anerkannt bekommen haben und eine Zweite Staatsprüfung nicht mehr ablegen können,
 - c) deren Nichtbewährung durch eine dienstliche Beurteilung bereits festgestellt worden ist oder
 - d) deren Nichteignung bereits festgestellt worden ist.

4 Bewerbungsmodalitäten

- 4.1 Für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung ist das elektronische Bewerbungsformular im Lehrereinstellungsverfahren-Online (www.leo.nrw.de) verbindlich. Kann die Möglichkeit der Online-Bewerbung nicht in Anspruch genommen werden, ist der Papierbeleg LID 110 verbindlich.
- 4.2 Lehrkräfte, die sich in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis befinden, können unter folgenden Voraussetzungen am Ausschreibungs- und Listenverfahren teilnehmen:
- a) Lehrkräfte im staatlich genehmigten Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines anderen Bundeslandes, wenn sie die Voraussetzungen der Stellenausschreibung erfüllen und eine Freigabeerklärung ihres Arbeitgebers oder einen Nachweis vorlegen, dass das bestehende Beschäftigungsverhältnis zeitnah zum Einstellungstermin beendet werden kann,
 - b) Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes, wenn sie die Voraussetzungen der Stellenausschreibung erfüllen und eine Freigabeerklärung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder einen Nachweis vorlegen, dass das bestehende Beschäftigungsverhältnis zeitnah zum Einstellungstermin beendet werden kann.
- 4.3 Für Lehrkräfte, die in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen
- a) beschäftigt sind und eine laufbahngleiche Versetzung anstreben, findet der jährliche Runderlass zur Lehrerversetzung Anwendung (s. www.oliver.nrw.de).
 - b) in der Laufbahn des gehobenen Dienstes beschäftigt sind und einen Laufbahnwechsel in den höheren Dienst anstreben, findet der jährliche Runderlass zum Laufbahnwechsel Anwendung (s. www.oliver.nrw.de).
 - c) beschäftigt sind, sich für eine Tätigkeit in der sonderpädagogischen Förderung interessieren und den Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung mit anschließendem Wechsel in die entsprechende Laufbahn anstreben, findet der jährliche Runderlass für den Laufbahnwechsel in das Lehramt für sonderpädagogische Förderung Anwendung (s. www.oliver.nrw.de).
- 4.4 Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Vorbereitungsdienst im Frühjahr 2014 erfolgreich beenden, können erst nach Abschluss der Prüfungen und Übermittlung der Prüfungsnoten durch das Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen (7.4.2014) und Übermitt-

lung der Ordnungsgruppenlisten an Auswahlgesprächen teilnehmen. Sie stehen für eine Einstellung ab 1.5.2014 zur Verfügung.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Vorbereitungsdienst im Herbst 2014 erfolgreich beenden, können erst nach Abschluss der Prüfungen und Übermittlung der Prüfungsnoten durch das Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen (6.10.2014) und Übermittlung der Ordnungsgruppenlisten an Auswahlgesprächen teilnehmen. Sie stehen für eine Einstellung ab 1.11.2014 zur Verfügung.

Im Rahmen der Ausschreibung soll ggf. auf diese Termine hingewiesen werden.

4.5 Für Stellenbesetzungen zum 15.8.2014 werden die Ordnungsgruppenlisten frühestens am 4.6.2014 übermittelt. Die Auswahlgespräche beginnen ab 12.6.2014. Für Stellenbesetzungen zum 1.2.2015 werden die Ordnungsgruppenlisten frühestens am 2.12.2014 übermittelt. Die Auswahlgespräche beginnen ab 8.12.2014.

4.6 Für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung ist eine Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen bei der Schule und der Bezirksregierung erforderlich.

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung ist eine Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen nur bei der Schule erforderlich; eine Teilnahme am Listenverfahren ist nicht möglich. Bei der Vorlage ausländischer Hochschulzeugnisse muss eine Übersetzung in deutscher Sprache von einem staatlich anerkannten Übersetzungsbüro vorgelegt werden.

4.7 Eine Bewerbung für den Seiteneinstieg ist für Lehrkräfte, die sich bereits in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, nicht möglich.

4.8 Bewerbungen per E-Mail oder mit elektronischen Datenträgern sind nicht zulässig.

5 Qualifizierung

Voraussetzung für die Einstellung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger und der Lehrkräfte mit allgemeinem Lehramt auf Stellen für sonderpädagogische Förderung ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme.

- 5.1 Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem an einer Hochschule gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 LABG erworbenen Abschluss (Universität, Kunst- oder Musikhochschule oder Deutsche Sporthochschule Köln), die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 OBAS erfüllen, ist dies die zweijährige berufsbegleitende Ausbildung mit anschließender Staatsprüfung, die jeweils zum 1.5. und 1.11. eines jeden Jahres beginnt.

Soweit die nach § 2 OBAS für die Zulassung erforderliche mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit nicht nachgewiesen werden kann, kann sie im Schuldienst erfüllt werden. Für diesen Fall ist die Bewerberin oder der Bewerber grundsätzlich zur Teilnahme an der pädagogischen Einführung in den Schuldienst - RdErl. v. 19.12.2011 - – BASS 20-11 Nr. 5 – zu verpflichten. Die Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung gem. § 4 OBAS kann frühestens zwei Jahre nach Einstellung in den Schuldienst erfolgen.

- 5.2 Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder einem Master of Education ist dies die zweijährige berufsbegleitende Ausbildung mit anschließender Staatsprüfung, sofern die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2, 3 OBAS vorliegen.

- 5.3 Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an der berufsbegleitenden Ausbildung gemäß § 2 OBAS teilnehmen, ist dies die pädagogische Einführung in den Schuldienst - Runderlass vom 19.12.2011 – BASS 20-11 Nr. 5.

Für die Sprachen Italienisch, Chinesisch und Japanisch ist eine fachliche Unterstützung im Rahmen der pädagogischen Einführung in den Schuldienst nur möglich, wenn die personellen und sachlichen Ressourcen vorhanden.

- 5.4 Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem allgemeinen Lehramt für Stellen der sonderpädagogischen Förderung ist dies die Ausbildung zum nachträglichen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung gemäß VOBASOF (Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung – BASS 20-03 Nr. 22).

Ist ein zeitnaher Beginn der Qualifizierung nicht möglich, kann die Bezirksregierung zusätzlich die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb einer sonderpädagogischen Sockelqualifikation vorsehen (entsprechend Anlage 1, Abschnitt X des Runderlasses zur Fort- und Weiterbildung – BASS 20-22 Nr. 8). Bei

dieser Entscheidung sind insbesondere die voraussichtliche Dauer bis zur Aufnahme der Qualifizierung, die zur Verfügung stehenden Kapazitäten für die Qualifizierung und die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu berücksichtigen sowie das Ziel, mit Beginn der Unterrichtstätigkeit der Lehrkraft eine verlässliche Qualifizierung zeitnah zu gewährleisten.

6 Beschäftigungsverhältnis

- 6.1 Vorgesehen sind grundsätzlich Dauerbeschäftigungsverhältnisse, bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in der Regel Probebeamtenverhältnisse, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Einstellungen erfolgen grundsätzlich mit voller Pflichtstundenzahl. Es besteht die Möglichkeit, Teilzeitbeschäftigung zu beantragen.

Ernennungsurkunden und Arbeitsverträge zum Beginn des Schuljahres 2014/15 oder zum 1.2.2015 sind unter Berücksichtigung des Kabinettsbeschlusses vom 2.11.2010 so früh wie möglich auszuhändigen.

- 6.2 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die sich zur Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme (s. Nr. 5) verpflichtet haben, erhalten unter Bezug auf die Dauer der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme einen befristeten Arbeitsvertrag nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz. Für diese Bewerberinnen und Bewerber erhöht sich während der berufs begleitenden Qualifizierungsmaßnahme eine zulässige Teilzeitbeschäftigung um die Anrechnungsstunden für die angebotene Qualifizierungsmaßnahme.

- 6.3 Lehrkräfte mit einem allgemeinen Lehramt, die sich zur Bewerbung für einen Zugang zum nachträglichen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung verpflichtet haben (s. Nr. 5.4), erhalten unter Bezug auf den Beginn und die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme einen befristeten Arbeitsvertrag nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz. Der Beginn der Maßnahme kann sich mit Blick auf die wechselnden Seminarstandorte grundsätzlich bis zu 1 ½ Jahre verschieben. Über Ausnahmen entscheidet die Bezirksregierung.

Die der Ausbildung zu Grunde liegende Tätigkeit als Lehrkraft kann auch in Teilzeitform ausgeübt werden. Die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung der Lehrkraft darf insgesamt 19 Pflichtstunden nicht überschreiten (§ 2 Abs. 4 VOBASOF).

7 Beteiligung der Personalvertretungen, Lehrerräte und der Schwerbehindertenvertretungen

Die jeweiligen Personalvertretungen (§ 65 LPVG) sind rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und zu beteiligen. Gleiches gilt für Lehrerräte an Schulen, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 6 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten (BASS 10-32 Nr. 44) für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder gemäß Nr. 3.1.1.2 des Runderlasses zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten (BASS 10-32 Nr. 32) für die Einstellung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übertragen hat.

Auf § 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, wird hingewiesen.

8 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen an Schulen ist bei den Personalmaßnahmen frühzeitig zu beteiligen.

9 Ausschreibungsverfahren

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen ist täglich möglich. Der Ausschreibungszeitraum muss mindestens eine Woche umfassen.

Die Auswahlgespräche sind so zu terminieren, dass in der Regel kein Unterricht ausfällt.

Die Einladungsfrist zu Auswahlgesprächen soll im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber einen Zeitraum von drei Werktagen, Samstag ausgenommen, nicht überschreiten.

Das schriftliche Angebot ist spätestens drei Werktage - Samstag ausgenommen - nach Absendung oder Aushändigung des Angebotes schriftlich gegenüber der im Angebot benannten Stelle anzunehmen oder abzulehnen.

Die Stellenbesetzung kann frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stellen zur Verfügung gestellt werden, durchgeführt werden.

Eine Besetzung der Stellen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag sowie während der Schulferien (Ausnahmen s. Nr. 12) und in der Zeit vom 2.6.2014 bis zum Beginn der Sommerferien ist aus finanzwirtschaftlichen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den 1.5.2014 und 1.11.2014.

10 Listenverfahren

Die Einstellungssitzungen für das Listenverfahren zum Schuljahresbeginn 2014/15 werden für alle Schulformen am 1.7.2014, 17.7.2014 und 7.8.2014 durchgeführt. Für den Einstellungstermin 1.2.2015 werden die Sitzungen am 13.1.2015 und 27.1.2015 durchgeführt.

Darüber hinaus können bei entsprechendem Bedarf weitere Listenziehungen nach Koordinierung durch die federführende Bezirksregierung durchgeführt werden.

11 Fristen, Termine

Bewerbungsschluss für alle Ausschreibungsverfahren ist jeweils der letzte Tag der Veröffentlichung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sicherstellen, dass zum Bewerbungsschluss die erforderlichen Unterlagen bei den Bezirksregierungen und bei den Schulen - bei Seiteneinstieg ohne Lehramt nur bei den Schulen - vorliegen (Posteingang).

Im Lehrereinstellungsverfahren-Online (LEO) werden die Bewerbungsfristen durch die elektronische Übermittlung der Online-Bewerbung innerhalb des angegebenen Bewerbungszeitraums gewahrt, wenn die erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Posteingang bei der zuständigen Bezirksregierung) nachgereicht werden.

12 Einstellungstermin

Einstellungstermine sind grundsätzlich der 15.8.2014 und 1.2.2015.

Soweit Stellen im zweiten Schulhalbjahr 2013/14 frei werden, können diese unterjährig grundsätzlich nur bis zum 2.6.2014 besetzt werden.

Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung werden gemäß Runderlass vom 19.12.2011 - BASS 20-11 Nr. 5 - grundsätzlich vor den o. a. Einstellungsterminen zum 13.8.2014 oder 26.1.2015 zur Teilnahme der entsprechenden Qualifizierung eingestellt. Personen, die

ab dem 1.5. bzw. 1.11. eines Jahres mit der berufsbegleitenden Maßnahme nach der OBAS beginnen, nehmen an der bereits vorher beginnenden Orientierungsphase der Pädagogischen Einführung in den Schuldienst teil.

Sofern Bewerberinnen und Bewerber Kündigungsfristen einzuhalten haben, soll darauf Rücksicht genommen und in Absprache mit den Schulen ein individueller Einstellungstermin festgelegt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Freigabeerklärung des abgehenden Dienstherrn gemäß Nr. 4.2 a) oder b) werden zum 1.8.2014 in den Schuldienst versetzt bzw. eingestellt, soweit kein individueller Termin vereinbart wird.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Kündigung gemäß Nr. 4.2 a) oder b) werden zum 15.8.2014 eingestellt.

13 Datenschutz

Die Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Stellenausschreibung nicht berücksichtigt wurden, sind zwei Monate nach der Besetzung der Stelle von der Schule zu vernichten.

14 Veröffentlichung

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Runderlass unverzüglich den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und den Schulämtern zu übermitteln und insbesondere auf die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet unter der Adresse www.leo.nrw.de hinzuweisen. Ebenso soll auf den Internetauftritt www.verena.nrw.de für Vertretungstätigkeiten sowie auf die Internetauftritte www.andreas.nrw.de und www.lois.nrw.de hingewiesen werden.

15 Gültigkeit

Ausschreibungen und Einstellungen ab dem 2.2.2014 erfolgen nach diesem Runderlass.

Die Nummern 2.3.7 und 2.4.7 gelten erst für Einstellungen ab Beginn des Schuljahres 2014/15.

In Vertretung

gez. Ludwig Hecke